Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9631**

14. Wahlperiode 27. 06. 2002

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Fünften Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen
– Drucksachen 14/8286, 14/8887, 14/9343 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Wilhelm Schmidt (Salzgitter)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Claus Möller**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 234. Sitzung am 26. April 2002 beschlossene Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 27. Juni 2002

Der Vermittlungsausschuss

Sigmar Gabriel	**Wilhelm Schmidt (Salzgitter)**	**Claus Möller**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen

1. **Zu Artikel 1a Nr. 1** (§ 3c Abs. 2 Satz 3, 4 – neu – EStG)

   In Artikel 1a wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

   ‚1. Dem § 3c Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

   „Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 3 und 4. Soweit § 3 Nr. 40 Satz 3 anzuwenden ist, sind die Sätze 1 und 3 nur auf Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten anzuwenden, soweit sie die Betriebsvermögensmehrungen, Einnahmen oder Werte im Sinne des § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a oder den Veräußerungspreis im Sinne des § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe b übersteigen und mit diesen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang im Sinne des Satzes 1 stehen; Entsprechendes gilt in den Fällen des Satzes 1 Halbsatz 2.“‘

2. **Zu Artikel 1f Nr. 4 – neu –** (§ 370a AO)

   Dem Artikel 1f wird folgende Nummer 4 angefügt:

   ‚4. § 370a wird wie folgt gefasst:

   „§ 370a
   Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung

   Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 370

   1. gewerbsmäßig oder
   2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

   in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein minder schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen des § 371 erfüllt sind.“‘

3. **Zu Artikel $1f_1$ – neu –** (Änderung des Strafgesetzbuches)

   Nach Artikel 1f wird folgender Artikel $1f_1$ eingefügt:

   ‚Artikel $1f_1$
   Änderung des Strafgesetzbuches

   § 261 Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

   „Satz 1 gilt in den Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370a der Abgabenordnung für die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen und unrechtmäßig erlangten Steuererstattungen und -vergütungen sowie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.“‘

4. **Zu Artikel 3 Abs. 2** (Inkrafttreten)

   In Artikel 3 Abs. 2 wird das Wort „am“ durch die Wörter „mit Wirkung vom“ ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333